

SATZUNG

Theaterreise e.V.

Berlin, 15. September 2002

§ 1 Name, Sitz, Eintrag, Geschäftsjahr

1.1.1.

Der Verein führt den Namen „Theaterreise e.V.“

1.1.2

„Windspiel“, Künstler in Aktion, ins Leben gerufen am 15. September 1989, durch die Initiative des Theaterregisseurs Nikša Eterović, der aus Kroatien nach Berlin kam. Die „Theaterreise“ ist eine Weiterführung und Weiterentwicklung dieser Idee.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Amtsgericht Charlottenburg, Vereinsregister-Nr. 13143NZ eingetragen.

1.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1.1

Zweck des Vereins ist die Theater- und Kulturarbeit in multinationaler Zusammensetzung der Künstler, Schauspieler und MitarbeiterInnen. Besonderer Schwerpunkt ist die Einbindung von sozialen Randgruppen (Obdachlose, Drogenabhängige, Menschen mit geistiger Behinderung usw.) in der Realisierung der Theaterprojekte.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Theater
Kinder- und Jugendtheater

sowie im Rahmen des Nebenzweckprivilegs:

Theater Akademie:
Workshops und Kurse zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in Schauspiel, Theaterpädagogik, Kreativität und Ähnlichem, insbesondere zur Nachwuchsförderung

2.2

Eine Mitwirkung in vom Verein initiierten Projekten wird nicht mit der Auflage, Mitglied des Vereins sein zu müssen, gekoppelt.

2.3

„Theaterreise e.V.“ verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

2.4

Theaterreise e.V. ist unabhängig von parteipolitischen und konfessionellen Zielen und Verpflichtungen.

2.5

Der Verein kann sich anderen kulturellen oder sozialen Organisationen, die in seinem Sinne tätig sind, anschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1

Es werden Menschen gesucht, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie nichtrechtsfähige Vereine werden, die sich dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins verpflichten. Jede natürliche oder juristische Person hat nur eine Stimme

3.2

Die Mitglieder haben einen besonderen Bezug zu Fragen der Kulturarbeit und/oder der Sozialarbeit und können aufgrund ihrer Tätigkeit zur Erreichung der Ziele des Vereins beitragen.

3.3.1

Der Antrag zur Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gerichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, für deren Beschlussfassung eine einfache Mehrheit ausreichend ist.

3.3.2

Die Mitgliedschaft wird – wenn nicht anders vereinbart – für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich jeweils um drei Monate, wenn die Kündigung nicht drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist erfolgt.

3.3.3

Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung der Mitgliedskarte bestätigt.

3.4

Wird ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so kann der/die AntragsstellerIn Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt.

4.2

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf eines Jahres drei Monate.

4.3.1

Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied sich ein das Ansehen oder das Interesse des Vereins schädigendes Verhalten schuldig gemacht hat.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er zieht den Verlust aller Mitgliedsrechte nach sich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

7.1.1

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Vorstandsmitgliedern:

7.1.2

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

7.2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der künstlerische Leiter und der/die Vorstandsvorsitzende sowie jeder von beiden mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sind für den gesamten Vorstand vertretungsbefugt. Der/die stellvertretende Vorsitzende ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsbefugt für den gesamten Vorstand nur nach vorheriger Absprache mit dem künstlerischen Leiter und/oder der/die Vorsitzenden.

Der Künstlerische Leiter mit der/dem Vorsitzenden (oder) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sind im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins vertretungsberechtigte Liquidatoren.

7.3.1

Der künstlerische Leiter ist Nikša Eterović

7.3.2

Der Vorstand kann eine/n GeschäftsführerIn bestellen.

7.4

Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis für alle außergerichtlichen Angelegenheiten mit einer Vollmacht an zwei andere Personen übergeben.

7.5

Der Vorstand amtiert bis zur Wahl des neuen Vorstands. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.

7.6

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7.7.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ersatz der Auslagen wird gewährt. Wiederwahl ist zulässig.

7.8

Ein Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Schriftform. Er muss von mindestens zehn Mitgliedern unterzeichnet werden. Er muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben und auf der Tagesordnung verzeichnet werden. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstandsbeschlüsse

8.1

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

8.2

Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen fassen. Es sei denn, dass auch nur ein Mitglied des Vorstandes dem unverzüglich widerspricht.

8.3

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus der Vorstandsarbeit aus, so kann für eine Übergangszeit von höchstens drei Monaten ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied dieses Teilgebiet mit übernehmen.

Spätestens nach dieser Frist ist eine Nachwahl für den Zeitraum der restlichen Wahlperiode durchzuführen.

8.4

Scheidet die/der Vorsitzende aus ihrer/seiner Funktion aus, so ist unverzüglich zu einer Wahl einer/eines neuen Vorsitzenden einzuberufen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung aufgrund einer schriftlichen Einladung des Vorstandes statt.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

10.2

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

11.1

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

11.2

Die Formalien richten sich nach § 9.1.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

12.1

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem VersammlungsleiterIn geleitet. Im Falle der Abwesenheit wird diese/r vertreten durch ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die /den VersammlungsleiterIn.

12.2

Die Art der jeweiligen Abstimmung bestimmt der/die VersammlungsleiterIn. Eine Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

12.3.1

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung es nicht anders vorschreibt.

12.3.2

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; die Mitglieder sind darüber zu informieren.

12.3.3

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

12.4.1

Bei einer Mitgliederversammlung mit Wahl des Vorstandes wird vor Beginn der Wahl von der Mitgliederversammlung ein/e WahlleiterIn und ein/e WahlbeisitzerIn zur Durchführung der Wahl gewählt; hierzu kann auf mündlichen Vorschlag jedes anwesende Mitglied gewählt werden. Die Wahl des Wahlleiters/der Wahlleiterin und der Beisitzerin/des Beisitzenden erfolgt durch Handzeichen. Über die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlprotokoll schriftlich zu fertigen und von dem/der WahlleiterIn und dem/der WahlbeisitzerIn zu unterzeichnen.

12.4.2

Eine Wahl muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies wünscht.

12.4.3

Bei der Wahl ist gewählt, wer sich mit seiner Aufstellung einverstanden erklärt und mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

12.4.4

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei erneuter gleicher Stimmenzahl wird die Wahlversammlung für mindestens 15 Minuten unterbrochen, und danach folgt eine zweite Stichwahl. Gibt es auch bei der zweiten Stichwahl durch Stimmengleichheit keine Entscheidung, so entscheidet zwischen den beiden Kandidaten ein von dem/der Wahlleiterin zu ziehendes Los.

12.4.5

Jedes Vorstandmitglied wird spätestens nach seiner/ihrer Wahl Mitglied des Vereins.

12.5

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der jeweiligen SitzungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn unterzeichnet wird.

§ 13 Finanzierung des Vereins

Die zur Erreichung des Vereinszwecks nach § 2 erforderlichen finanziellen Mittel werden vorrangig aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, sowie Kostenbeteiligungen der TeilnehmerInnen an den Aktivitäten des Vereins.

§ 14 Verwendung der Mittel

14.1

Der Verein verwendet seine Mittel ausschließlich und unmittelbar für seine gemeinnützige Tätigkeit.

14.2

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

14.3

Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1

Die Auflösung des Vereins regelt sich nach § 12.3.3.

15.2

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine dann zu benennende gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Zur Übertragung des Vermögens ist die vorherige Zustimmung beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

15.3

Vertretungsberechtigte Liquidatoren sind der künstlerische Leiter mit dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.

15.4

Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Geändert und ergänzt am 15.09.2002

Berlin, 15.09.2005